

Stalking - Schutz vor Gewalt und Belästigung

Das "Gewaltschutzgesetz" hilft wirksam bei häuslicher Gewalt in der Familie und vor Nachstellungen (Stalking)..

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber vor allem zwei Dinge erreichen:

Die Opfer häuslicher Gewalt, also vor allem Kinder, Ehegatten, aber auch Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sollen in Zukunft durch eine "Verbannung" des Täters aus der Wohnung besser geschützt werden.

Der Schutz vor "Nachstellungen" wie es im Gesetzestitel formuliert wurde ist vor allem eine Reaktion auf das durch die Medien bekanntgewordene Phänomen "Stalking". Der englische Begriff "to stalk" ist eigentlich ein Begriff aus der Jägersprache und bedeutet soviel wie "heranpirschen, nachstellen". Stalking als Schlagwort stammt aus den USA. Man versteht darunter die wiederholte, absichtliche Belästigung durch eine andere Person, wobei es nicht unbedingt zu Gewalttaten kommen muß. Vor allem wurden hier Fälle aus dem öffentlichen Leben bekannt bei denen beispielsweise ein Fan einem Popstar oder einer berühmten Schauspielerin, Sportlerin o.ä. ständig nachstellte, vor ihrem Schlafzimmerfenster auftauchte, sich im Garten verbarg etc., etc.

Doch zunächst noch zum Schutz vor Gewalt innerhalb der Wohnung:

Bei häuslicher Gewalt konnte bislang nur nach einer Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1361b BGB) die Wohnung einem Ehepartner zugewiesen werden, wenn eine "schwere" Härte vorliegt. Unter Scheidungsanwälten kursierte hier das Schlagwort: Erstmal muß der Notarzt aus- und eingehen, bevor die Wohnung zugewiesen werden kann.

Diese Schwelle hat der Gesetzgeber nun wesentlich gesenkt. Es muß keine schwere, sondern nur noch eine unbillige Härte vorliegen. Nach dem eigentlichen GewSchG ist jedoch auch möglich die Wohnung nur vorübergehend dem Opfer allein zur Verfügung zu stellen und den Täter auszuweisen.

Dazu können schon Bedrohungen ausreichen. Nach der früheren Gesetzeslage war dies bei weitem nicht ausreichend.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung setzt nach dem GewSchG jedoch voraus, daß weitere Gewalttaten befürchtet werden müssen. Auch ist der Anspruch ausgeschlossen wenn er nicht binnen 3 Monate nach der Tat schriftlich gegenüber dem Täter geltend gemacht wird.

Daneben gibt es das sogenannte Belästigungsverbot zum Schutz vor Nachstellungen: Früher gab es dagegen kaum eine gesetzliche Handhabe.

Der Autor hatte einmal den Fall einer jungen Frau zu vertreten, die ihrem früheren Freund bereits seit langem den Laufpass gegeben hatte. Dennoch stellte er ihr über etwa zwei Jahre immer wieder nach indem er ihr abends mit dem Auto nachfuhr, sie auf dem Weg von der Kneipe zu ihrem PKW abpasste und ansprach, morgens vor der Haustür ihres Wohnhauses auf sie wartete etc., etc. Der neue Lebensgefährte der jungen Frau war ein trainierter Taekwondo-Kämpfer, konnte mangels irgendeinem aggressiven Verhalten des

Vorgängers gegen diesen auch nichts ausrichten, weil jede Aktion eine berechnete Strafanzeige wegen Körperverletzung nach sich gezogen hätte. Denn der frühere Freund trat zu keinem Zeitpunkt gewalttätig auf. Dennoch litt die junge Frau psychisch außerordentlich unter den immer wieder auftretenden Nachstellungen.

In diesen Fällen, aber auch bei Anwendung häuslicher Gewalt können die Gerichte Schutzanordnungen treffen:

Man kann dem Täter verbieten:

- die Wohnung des Opfers zu betreten,
- sich der Wohnung des Opfers auf einen vom Gericht zu bestimmenden Umkreis zu nähern
- andere, näher zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhalten muss
- Verbindung - persönlich oder auch über Telekommunikationsmedien - mit dem Opfer aufzunehmen und/oder mit der verletzten Person zusammenzutreffen.

Die Belästigung z. B. durch lästige, andauernde SMS-Mitteilungen auf dem Handy oder ständige e-mails sind für viele eine schwerwiegende und ernst zu nehmende Beeinträchtigung. Dies kann das Gericht definitiv untersagen.

Verstößt der Täter gegen ein ihm vom Gericht auferlegtes Verbot, kann er nach § 4 GewSchG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Resümierend ist festzustellen, daß die Opfer häuslicher Gewalt und Mißhandlungen nun effektiv geschützt werden können und vor allem eine Gesetzeslücke für ernsthafte Belästigungen geschlossen wurde.

Autor:

Michael Eitel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht